

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

15.11.1941 (No. 38)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

## des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 15. November 1941

Nr. 38

### Inhalt

	Seite
Satzung der Wildschadensausgleichkasse für das Elsaß vom 30. September 1941 .....	653
Verordnung über Entgegennahme von Beurkundungen und Verpflichtungserklärungen durch Beamte der Jugendämter im Elsaß vom 29. Oktober 1941 .....	656
Verordnung über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben im Elsaß vom 2. Oktober 1941 ..	656
Vierte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 8. Oktober 1941 .....	658
Verordnung über die Einführung des deutschen Strafverfahrensrechts und anderer strafrechtlicher Gesetze im Elsaß (Strafverfahrensverordnung, StVerfVo.) vom 29. Oktober 1941 .....	659
Verordnung über die Einführung des Zweckverbandsrechts im Elsaß vom 6. November 1941 .....	662
Anordnung über die Regelung der Viehwirtschaft im Elsaß vom 6. November 1941 .....	662

### Satzung

#### der Wildschadensausgleichkasse für das Elsaß vom 30. September 1941

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 der Zweiten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 29. August 1941 (Verordnungsblatt S. 553), erlasse ich für die im Elsaß errichtete Wildschadensausgleichkasse folgende Satzung:

#### I. Aufbau und Verwaltung

##### § 1

Die Wildschadensausgleichkasse führt den Namen „Wildschadensausgleichkasse für das Elsaß“ und hat ihren Sitz in Straßburg.

Sie ist eine Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts.

##### § 2

Die Mitgliedschaft zur Wildschadensausgleichkasse, deren Aufgaben und sonstigen Rechtsverhältnisse rich-

ten sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung nach den Vorschriften der Zweiten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts vom 29. August 1941 im Elsaß.

##### § 3

Der Wildschadensausgleich erstreckt sich auf die anteilige Erstattung von Ersatzleistungen für Schäden, die durch Rotwild, Damwild und Schwarzwild verursacht worden sind. Die für Dam- und Rotwildschaden im Walde aufgewendeten Ersatzbeträge werden von der Wildschadensausgleichkasse nicht erstattet.

##### § 4

1. Organe der Wildschadensausgleichkasse sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Rechnungsführer,
- c) der Ausschuß.

2. Aufsichtsbehörde ist der Landesjägermeister.

## § 5

Zum Vorstand und zum Rechnungsführer dürfen nur Mitglieder der Deutschen Jägerschaft bestellt werden, die ihren Wohnsitz möglichst am Sitz der Wildschadensausgleichkasse haben, über die erforderlichen Rechts- oder Rechnungskenntnisse verfügen und selbst nicht Mitglieder der Wildschadensausgleichkasse oder Jägermeister sind. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

## § 6

(1) Der Vorstand vertritt die Wildschadensausgleichkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet den Geschäftsbetrieb, bestellt die Ausschußmitglieder und beruft den Ausschuß ein.

(2) Der Rechnungsführer bearbeitet das gesamte Rechnungswesen unter Leitung des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand in Behinderungsfällen.

(3) Vorstand und Rechnungsführer bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhalten sie jedoch eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Pauschentschädigung. Daneben werden ihnen besondere Auslagen (z. B. Reisekosten) in vollem Umfange vergütet.

## § 7

(1) Der Ausschuß besteht aus fünf Personen. Es sind zu bestellen:

- ein Eigenjagdberechtigter,
- ein Jagdvorsteher,
- ein Jagdpächter,
- ein Staatsforstbeamter,
- ein Kreisjägermeister,
- sowie je ein Stellvertreter;

sie sind möglichst aus verschiedenen Jagdkreisen zu entnehmen.

(2) Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

## § 8

(1) Der Ausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen zu beraten. Er ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Über die Ausschußberatung ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Ausschußmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Sie erhalten jedoch für die Teilnahme an einer Ausschußberatung eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

## § 9

(1) Der Vorstand und der Rechnungsführer werden von der Aufsichtsbehörde oder einem von dieser Beauftragten durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet. Die Verpflichtung der Ausschußmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

(2) Als Ausweis des Vorstandes sowie zur Feststellung des Falles zur Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

## II. Geschäftsordnung

## § 10

Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Für die gleiche Frist ist über die wirklich entstandenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Aufsichtsbehörde stellt die Richtigkeit der Rechnungslegung fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.

## § 11

(1) Die Teilnahme an den Lasten richtet sich nach der Größe der beitragspflichtigen Flächen der Jagdbezirke. Die Flächeneinheit ist ein Hektar. Die Flächen sind nur nach vollem Hektar zu berechnen. Flächen bis zu 0,5 ha sind nach unten, Flächen über 0,5 ha sind nach oben auf volle Hektar abzurunden.

(2) Zur Feststellung des Teilnahmeverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster auf. Das Kataster ist den Mitgliedern zur Einsichtnahme zwei Wochen lang auf der Geschäftsstelle und bei den Kreisjägermeistern auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Gegen die im Kataster enthaltenen Feststellungen ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Vorstand und gegen dessen Bescheid binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

(4) Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstand vorgenommen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

## § 12

(1) Die Mitglieder haben ihre Erstattungsanträge binnen einem Monat nach Ablauf des Jagdjahres (31. März) der Wildschadensausgleichkasse schriftlich mit den erforderlichen Belegen einzureichen, und dabei die Höhe des auf den Jagdbezirk entfallenden Jahrespachtzinses oder Jahrespachtwertes anzugeben. Der Betrag der jährlichen Jagdpacht ist nur in vollen Reichsmarkbeträgen aufzunehmen. Dabei ist nur der tatsächliche Pachtzins zu berücksichtigen. Nebenkosten wie z. B. Steuern, Abgaben und Gebühren, Pacht von Wildäckern, Miete von Jagdhäusern, Ausgaben für Wildfütterung, Jagdschutz usw. dürfen nicht eingerechnet werden. Reichspfennigbeträge bis zu 0,50 R.M. sind nach unten, Reichspfennigbeträge über 0,50 R.M. sind nach oben auf volle Reichsmark abzurunden.

(2) Erstattungsfähig sind nur solche Wildschadenserlagleistungen (nebst Kosten), die im letzten Jagdjahr tatsächlich bewirkt und rechtzeitig bei der Wildschadensausgleichkasse angemeldet worden sind. Erstat-

tungsfähig sind auch die Kosten, die für Verschüden des Wildes von den Feldflächen entstanden sind, soweit sie mit Zustimmung des Kreisjägermeisters und in einer von ihm festgesetzten Höhe aufgewendet wurden. Nicht erstattungsfähig sind - abgesehen von den in § 3 der 2. Durchführungsanordnung der B. D. zur Einführung des Reichsjagdrechts vom 29. August 1941 genannten Fällen - die ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes oder unter Vorbehalt bewirkten Ersatzleistungen; das gleiche gilt für Verzugszinsen, die sich auf einen länger als einjährigen Zeitraum erstrecken.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet der Vorstand über die Anerkennung und Vergütung der Erstattungsanträge. Er kann die Beibringung weiterer Nachweise, insbesondere die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen verlangen und die zuständigen Kreisjägermeister um ihre Stellungnahme ersuchen.

#### § 13

(1) Der Vorstand zieht die Mitglieder auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, die sie zu den Lasten beizutragen haben. Er stellt über die auszahlenden Vergütungen, die Verwaltungskosten, die vorhandenen Deckungsmittel und die umzulegenden Beiträge eine Beitragsliste auf, die den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle und bei den Kreisjägermeistern zwei Wochen lang auszulegen ist. Die Abrundungsjäge gelten auch für die Feststellung der Erstattungsfeststellung. Ort und Zeit der Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Gegen die in der Beitragsliste enthaltenen Feststellungen und Veranlagungen ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Vorstand, und gegen dessen Bescheid binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

(3) Mit der Rechtskraft der Beitragsliste werden die Umlagebeiträge fällig. Mit geschuldeten Beiträgen kann nicht aufgerechnet werden.

#### § 14

Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 11 und 13 gegebenen Vorschriften über

das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Mitglieder betroffen werden, nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den Beteiligten mitzuteilen.

#### § 15

(1) Auszahlungen auf Erstattungsanträge dürfen nur nach deren rechtskräftiger Feststellung erfolgen.

(2) Rückständige Umlagebeiträge sind vom Vorstand beizutreiben.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 16

Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr; es läuft vom 1. April bis zum 31. März eines jeden Jahres.

#### § 17

Die Schaffung von Rücklagen - d. h. von über die laufenden Verwaltungskosten hinausgehenden Reserverdeckungen - ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

#### § 18

Die Auflösung der Wildschadensausgleichskasse erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Das nach Abdeckung der vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist unter die Mitglieder zu verteilen.

#### § 19

(1) Die von der Wildschadensausgleichskasse ausgehenden Bekanntmachungen sind in ihrem Namen zu erlassen und von dem Vorstand zu unterzeichnen. Bei Einzelbenachrichtigungen kann die Unterzeichnung im Wege mechanischer Vervielfältigung (Faksimiledruck) erfolgen.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen werden im Regierungsanzeiger für das Elsaß und in den amtlichen Verkündigungsblättern der Deutschen Jägerschaft aufgenommen.

Strasbourg, den 30. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Der Landesjägermeister für das Elsaß

S u g

**Verordnung**  
**über Entgegennahme von Beurkundungen und Verpflichtungserklärungen**  
**durch Beamte der Jugendämter im Elsaß**  
**vom 29. Oktober 1941**

## § 1

Das Gesetz über die Ermächtigung von Mitgliedern oder Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder vom 24. Januar 1928 (BadGVBl. S. 41) sowie die Verordnung über Jugendamtsurkunden vom 31. Januar 1928 (BadGVBl. S. 42) und die Verordnung über die Kosten der Beurkundungen und Beglaubigungen durch Mitglieder oder Beamte der Jugendämter vom 14. Mai 1924 (BadGVBl. S. 138) finden in der jeweils geltenden Fassung und mit allen ergänzenden Vorschriften im Elsaß Anwendung.

## § 2

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - in Straßburg erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 29. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

**Verordnung**  
**über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben im Elsaß**  
**vom 2. Oktober 1941**

Über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben im Elsaß wird verordnet was folgt:

## § 1

(1) Wer Steinbrüche, Kies-, Sand-, Erd-, Lehm-, Kalk-, Kreide-, Mergelgruben, überhaupt solche Brüche und Gruben, auf welche sich die Aufsicht der Bergbehörde nicht erstreckt, neu anzulegen, wieder in Betrieb zu setzen oder zu erweitern beabsichtigt, bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung des Landkommissars, in den Städten Straßburg, Kolmar und Mülhausen des Oberstadtkommissars.

(2) Der Unternehmer hat ein Gesuch einzureichen, das die erforderlichen Angaben über die Art des Unternehmens und des Betriebes und die Lage und den Umfang der Betriebsstätte sowie die bisherige Nutzung, die Bodenverhältnisse und die Lage des Grundwasserspiegels enthält; er hat eine Zeichnung (Lageplan) beizufügen, aus welcher der Umfang der voraussichtlichen Inanspruchnahme des Geländes sowie die Maße und die Entfernung der Betriebsstätte von der Grenze der Nachbargrundstücke und der in der Umgebung befindlichen Gebäude, Eisenbahnen, Straßen, Wege, Gewässer und Leitungen zu ersehen sind.

(3) Stellt der Unternehmer den Betrieb eines Bruchs oder einer Grube auf länger als ein Jahr, auf unbestimmte Zeit oder dauernd ein, so hat er die Einstellung binnen einer Woche dem Land-(Oberstadt-)Kommissar anzuzeigen.

(4) Bei Brüchen und Gruben, die von technischen Staatsbehörden angelegt und betrieben werden, ist in Abweichung von Absatz 1 lediglich eine entsprechende Mitteilung an den Land-(Oberstadt-)Kommissar erforderlich.

## § 2

Der Land-(Oberstadt-)Kommissar prüft das Gesuch im Benehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Gewerbeaufsichtsamt.

## § 3

(1) Der Land-(Oberstadt-)Kommissar setzt die Bedingungen fest, die zum Schutze der Arbeitenden und sonstiger Personen gegen Gefahren für das Leben und die Gesundheit, zur Vermeidung von Gefährdungen mit Rücksicht auf die Nähe von Straßen, Wegen, Anlagen oder Gebäuden und zum Schutze der landwirtschaftlichen Erzeugung auf dem Betriebs- oder auf Nachbargrundstücken erforderlich sind.

(2) Die Genehmigung wird versagt, wenn durch das Unternehmen die Belange des Gemeinwohls verletzt oder erheblich gefährdet werden. Dies ist bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder solchen Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden könnten, stets der Fall, wenn die landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftlich wichtiger ist als die Ausbeutung.

## § 4

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 bei Unternehmen vor, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen worden sind, so kann die Fortführung des Betriebes untersagt werden.

## § 5

(1) Beim Betriebe von Brüchen und Gruben sind zur Verhütung von Unglücksfällen und einer Gefährdung der Nachbargrundstücke folgende allgemeine Vorschriften zu beachten:

a) Mit der Gewinnung einer Steinschicht oder mit dem Abbruch eines Felsens darf in der Regel nicht eher begonnen werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein) bis zum festen anstehenden Gestein abgeräumt ist.

Zwischen dem Fuß des Abraumes und der Vorderkante des bloßgelegten Materials muß eine Fläche (Schutzstreifen, Sicherheitsbank) freigemacht und freigehalten werden. Dieser Schutzstreifen muß mindestens 1,5 m breit sein. Bei einer Abraumhöhe von mehr als 3 m muß seine Breite die Hälfte der Abraumhöhe betragen, braucht jedoch 3 m im ganzen nicht zu überschreiten.

b) Die Gesteins- und Grubenwände, die Böschungen, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbauftraßen

(Abtreppungen) sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt. Die Böschung der Wände darf bei losem Gestein, Sand, Kies, Lehm u. dgl. 60° nicht übersteigen.

c) Vor dem Beginn der Arbeit sind die Gesteins- oder Grubenwände, in deren Bereich gearbeitet wird oder Arbeiter verkehren, auf das Vorhandensein von Massen, deren Einsturz droht, im Winter und Frühjahr insbesondere von Frostschalen, zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind mit besonderer Genauigkeit und in weitestem Umfang vorzunehmen beim Eintritt eines Witterungswechsels, nach Regengüssen usw. und bei der Wiederaufnahme von Arbeiten, die längere Zeit ausgesetzt waren.

d) Das Unterhöhlen und Überhängenlassen der Wände einer Grube oder eines Bruchs ist in der Regel verboten; wo es wegen der Beschaffenheit des Materials nicht vermieden werden kann, ist für die Sicherheit der Arbeitenden durch besondere Vorkehrungsmaßnahmen, wie Stiehlatten genügend starker Pfeiler, Absteifung mit genügend starkem Holz usw. Sorge zu tragen.

e) Auf den Festigkeitszustand von Gerüsten, auf und unter denen Personen beschäftigt sind, ist sorgsam zu achten, insbesondere auf solche Teile, die im Erdboden liegen und durch Anfaulen leiden können.

Wo die Höhe oder Beschaffenheit der Arbeitsstelle den Arbeitenden einen sichern Stand bei ihren Verrichtungen nicht gestatten, muß für eine ordnungsmäßige Verwendung von Notseilen Sorge getragen werden.

Laufbrücken zur Förderung sind, sofern auf oder unter ihnen Menschen verkehren, mit einem festen Bodenbelag und bei einer Höhe von mehr als 3 m an beiden Seiten mit einem festen Geländer und mit Schutzdielen zu versehen.

Fördergefäße, die sich auf Schienenbahnen von selbst fortbewegen, müssen gebremst werden können.

f) Außer dem Verladen und Abführen des Materials dürfen Arbeiten nur bei Tag, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenauf- und -untergang vorgenommen werden.

g) Kinder unter 14 Jahren dürfen überhaupt nicht, junge Leute unter 18 Jahren nur unter Aufsicht erfahrener Personen beschäftigt werden.

h) Die Gruben und Brüche sind so einzurichten, daß sie einen sicheren Schutz gegen Absturzgefahr bieten.

i) Zum Schutze der Nachbargrundstücke muß an der Grenze der Grundstücke, auf denen die Ausbeutung vorgenommen wird, ein Geländestreifen von mindestens 1 m Breite ungenutzt liegen bleiben. Die Ausbeutung darf erst von der Vorderkante dieses Streifens an mit dem vorgeschriebenen Neigungswinkel erfolgen. Der Land-(Oberstadt-)Kommissar kann eine größere Breite dieses Streifens verlangen.

(2) Von der Einhaltung dieser Vorschriften kann nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts und der Wasserwirtschaftsverwaltung von dem Land-(Oberstadt-)Kommissar Nachsicht erteilt werden, wenn hierdurch der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht würde.

## § 6

(1) Für die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des § 5 und der für den Betrieb des Unternehmens erlassenen Anordnungen sind die Unternehmer (Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) und die von ihnen zur Beaufsichtigung des Betriebes bestellten Personen (Werkmeister, Poliere usw.) verantwortlich.

(2) Für alle Brüche und Gruben, in denen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, müssen solche Aufseher bestellt und den Arbeitern ausdrücklich bezeichnet werden, wenn der Unternehmer selbst zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nicht in der Lage ist.

(3) Liegen mehrere Brüche und Gruben eines Unternehmers nahe beisammen, so können die Betriebe einem gemeinschaftlichen Aufseher unterstellt werden.

(4) Die zur Verhütung von Unglücksfällen notwendigen Maßnahmen haben die Unternehmer und Aufseher und alle in den Brüchen und Gruben beschäftigten Personen auch ohne vorherige Aufforderung der Behörden zu treffen, sobald sie gefährdende Zustände wahrnehmen.

## § 7

Bei Sprengungen sind die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften einzuhalten.

## § 8

(1) Die Land-(Oberstadt-)Kommissare haben im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt und der Wasserwirtschaftsverwaltung sämtliche in ihren Be-

Straßburg, den 2. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

**Vierte Durchführungsanordnung  
zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß  
vom 8. Oktober 1941**

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 5. Juli 1941 (Verordnungsblatt S. 453) und mit Bezug auf § 10 der Durchführungsanordnung hierzu vom 5. Juli 1941 (Verordnungsblatt S. 453) wird angeordnet:

## § 1

Die auf Grund des § 51 Reichsjagdgesetz erlassene Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (RGBl. I

Straßburg, den 8. Oktober 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Der Landesjägermeister  
Hug  
Verwaltungs- und Polizeiabteilung  
In Vertretung  
Schöch

zirken befindlichen Gruben und Brüche zu überwachen und zu diesem Zweck in angemessenen Zeiträumen Nachschauen vornehmen zu lassen.

(2) Ergibt sich hierbei, daß der Genehmigungsbescheid aus polizeilichen Gründen oder zum Schutze der landwirtschaftlichen Erzeugung einer Ergänzung bedarf, so sind die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Derartige Maßnahmen sind auch bei solchen Unternehmen zulässig, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits betrieben werden.

(3) Der Land-(Oberstadt-)Kommissar hat die Fortführung des Betriebes zu untersagen, wenn der Unternehmer die polizeilichen Anordnungen nicht beachtet, und die Beachtung durch polizeiliche Zwangsmittel nicht erzwungen werden kann, oder wenn schweren Gefährdungen auf andere Weise nicht vorgebeugt werden kann.

(4) Wird die Fortführung des Betriebes untersagt oder der Betrieb vom Unternehmer eingestellt, so hat der Land-(Oberstadt-)Kommissar die zur Vermeidung von Gefährdungen oder die zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

## § 9

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 1 der Verordnung über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß vom 30. August 1940 (Verordnungsblatt Seite 24) bestraft.

S. 259), geändert in § 26 durch die Verordnung vom 16. November 1939 (RGBl. I. S. 2269), wird mit den ergänzenden Bestimmungen des Reichsjägermeisters für das Elsaß in Kraft gesetzt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Verordnung

über die Einführung des deutschen Strafverfahrensrechts und anderer strafrechtlicher Gesetze im Elsaß  
(Strafverfahrensverordnung, StVerfVo.)  
vom 29. Oktober 1941

## § 1

In Strafsachen gelten ausschließlich die Bestimmungen des Altreichs über das Strafverfahren, die Gerichtsverfassung, die Zuständigkeit, das Kostenwesen, die Strafvollstreckung und den Strafvollzug nebst den zu ihrer Änderung, Ergänzung, Einführung und Ausführung im Reich erlassenen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 2

(1) Zu den nach § 1 dieser Verordnung geltenden Bestimmungen gehören, soweit sie sich auf das Strafrecht beziehen

1. die Reichsstrafprozeßordnung (RStPö), auch die §§ 413 bis 418,
2. das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG),
3. a) das Gerichtskostengesetz (GGK), die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (VKostV.) vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357),
- b) die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (RVGebO.),
- c) das Gesetz betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes (ArmAnwG.) vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 411);
4. das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 994).

(2) Nach Maßgabe des § 1 gelten im Elsaß ferner:

1. das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I S. 135),
2. das Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345),
3. das Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321),
4. die badische Schiedsmannsordnung vom 22. August 1924 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 S. 245) und die Dienstsanweisung für die Schiedsmänner vom 28. November 1924 (Bad. GVB. 1924 S. 293), soweit sie die Einrichtung einer Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 RStPö. betreffen.

(3) Die in Absatz 2 unter Nr. 2 und 3 genannten Gesetze finden nur Anwendung, wenn das Verfahren ausschließlich nach den durch diese Verordnung eingeführten Bestimmungen durchgeführt worden ist.

(4) Durch diese Verordnung werden nicht für anwendbar erklärt:

1. die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über den Strafantrag, die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverföhrung sowie über das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen;
2. die Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940 (RGBl. I S. 877);
3. die Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen (Amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz Nr. 3);
4. das deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239).

(5) Der Zeitpunkt, von dem ab auf Jugendarrest erkannt werden kann, wird im Verwaltungswege bestimmt.

## § 3

Im Wege der Privatklage können, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf, von Verletzten diejenigen nach elsässischem Recht strafbaren Handlungen verfolgt werden, die den in § 374 der Reichsstrafprozeßordnung aufgeführten und hiernach im Wege der Privatklage verfolgbaren Tatbeständen entsprechen.

## § 4

(1) Art. II § 7 der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit im Elsaß vom 10. Januar 1941 (BdBl. d. CdZ. S. 33) wird aufgehoben.

(2) Im übrigen bleiben die Bestimmungen jener Verordnung unberührt. Sie gehen den durch diese Verordnung eingeführten reichsdeutschen Bestimmungen über Zuständigkeiten vor.

## § 5

Die Einrichtung der Amtsanwälte nach elsässischem Recht (Art. 144 der französischen Strafprozeßordnung) wird aufgehoben. Bis zur Errichtung von Amtsanwaltschaften nach reichsdeutschem Recht nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Aufgaben wahr.

## § 6

Die Deliktsarten des elsässischen Strafrechts werden den reichsdeutschen Deliktsarten in folgender Weise gleichgesetzt:

Art. 1 CP.	crime	Verbrechen
	délit	Vergehen
	contravention	Übertretung

## § 7

(1) Die Strafen und Urteilsfolgen des elsässischen Strafrechts werden den reichsdeutschen Strafen, Urteilsfolgen und polizeilichen Maßregeln in folgender Weise gleichgesetzt:



Art. 7, 12 CP.	peine de mort	Todesstrafe
Art. 7 CP.	travaux forcés à perpétuité	lebenslängliches Zuchthaus
Ges. v. 8. Juni 1850 u. a. (Dal- loz Ausgabe 1938 S. 15 bis 18 a)	déportation dans une enceinte for- tificée und déportation simple	lebenslängliche Festungshaft
Art. 7, 19 CP.	travaux forcés à temps	Zuchthausstrafe von 5 bis 20 Jahren
Art. 7, 21 CP.	réclusion	Zuchthausstrafe von 5 bis 10 Jahren
Art. 7, 20 CP.	détention	Festungshaft von 5 bis 20 Jah- ren
Ges. v. 27. Mai 1885 (Dalloz S. 38)	relégation	Sicherungsverwahrung
Art. 9, 40 CP.	emprisonnement à temps dans un lieu de correction	Gefängnis von 6 Tagen bis 5 Jahren
Art. 464, 465 CP.	emprisonnement de simple police	Haft von 1 bis 5 Tagen
Art. 9, 464, 466 CP.	amende	Geldstrafe
Art. 8, 34, 28, 35 CP.	dégradation civique	Verlust der bürgerlichen Ehren- rechte, Eidesunfähigkeit, Wehrwürdigkeit u. Amts- unfähigkeit auf Lebenszeit
Art. 9, 42 CP.	interdiction à temps de certains droits civiques, civils ou de fa- mille	Verlust der bürgerlichen Ehren- rechte, Eidesunfähigkeit, Wehrwürdigkeit u. Amts- unfähigkeit in dem im Urteil angeführten Umfang
Art. 46 CP. und Art. 19 d. Ges. v. 27. Mai 1885 (Dalloz S. 25)	interdiction de séjour und défense de paraître (Art. 67 Abs. 4 des französischen Straf- gesetzbuches)	Polizeiaussicht
Art. 3 d. Ges. v. 14. November 1918 (Dalloz S. 68)	confiscation générale und confisca- tion spéciale	Einziehung
Art. 11, 464, 470 CP. und Art. 8, 32 (56) CP.	bannissement	Aufenthaltsverbot für das Elsaß und das Reichsgebiet
Art. 3 d. Ges. v. 8. August 1893 (Dalloz S. 359)	interdiction du territoire und obli- gation de résidence (Ges. v. 30. Mai 1854, 3. Décret v. 18. September 1925)	
Décret (Dalloz S. 11) Art. 66 CP.	remise à ses parents (Art. 66 französisches Strafgesetzbuch)	Überweisung in die Zucht des Erziehungsberechtigten
Art. 66 CP.	remise à une personne (Art. 66 französisches Strafgesetzbuch)	Unterbringung
Art. 66 CP.	remise à une institution charitable und remise à une colonie pénit- entiaire (Art. 66 französisches Strafgesetzbuch)	Fürsorgeerziehung
Art. 66 CP. und Art. 20 d. Ges. v. 22. Juli 1912 (Dalloz S. 53)	liberté surveillée (Art. 66 französisches Strafgesetzbuch u. Art. 20 d. Gesetzes v. 22. Juli 1912)	Schutzaufsicht

(2) Sonstige Nebenstrafen und Urteilsfolgen bleiben bestehen.

## § 8

(1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Strafen und Urteilsfolgen werden in der Art der ihnen gleichgesetzten reichsdeutschen Strafen, Urteilsfolgen und polizeilichen Maßregeln und für die Dauer der im Urteil oder kraft der elsässischen Gesetze vorgeschriebenen Zeit vollstreckt.

(2) Sonstige Urteilsfolgen und Nebenstrafen werden in sinnemäher Anlehnung an das reichsdeutsche Recht vollstreckt.

(3) Der Generalstaatsanwalt bestimmt ausschließlich, ob die Strafen und Urteilsfolgen des bannissement, der obligation de résidence, der détention, der déportation und der relégation vollstreckt werden. Er kann anordnen, daß sie in anderer Weise oder für kürzere Zeit vollzogen werden.

(4) In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist der Generalstaatsanwalt befugt, die in dem vorigen Absatz genannten Maßnahmen zu treffen.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 können bis zu dem Zeitpunkt widerrufen werden, in dem die Strafen oder Urteilsfolgen nach dem bisherigen Recht vollzogen wären.

(6) Gegen Jugendliche, die bei Begehen der Tat noch nicht 14 Jahre alt gewesen sind, findet eine Strafvollstreckung nicht statt.

(7) Soweit Strafen und Urteilsfolgen außerhalb des Elsaß und des Reichsgebiets vollstreckt und vollzogen werden, werden die getroffenen Maßnahmen durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 9

Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab fließen gerichtlich erkannte Geldstrafen in die Reichskasse.

## § 10

Soweit die eingeführten Vorschriften des Altreichs nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Soweit strafverfahrensrechtlich Vorschriften des Altreichs auf Vorschriften des reichsdeutschen, sachlichen Strafrechts beruhen, denen keine Bestimmungen des elsässischen sachlichen Strafrechts entsprechen, haben sie keine Geltung (z. B. die §§ 267 a und b, 429 a RStB).

## § 11

(1) An die Stelle des nach den neuen Bestimmungen zuständigen Reichsgerichts tritt das Oberlandesgericht Kolmar, an die Stelle des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet stets in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzers.

(2) An die Stelle der obersten Reichsbehörden tritt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß.

## § 12

(1) Verfahren, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Gericht anhängig sind, werden nach dem bisherigen Verfahrensrecht bis zur abschließenden Entscheidung in diesem Rechtszuge durchgeführt. Dasselbe gilt, wenn ein nach dem bisherigen Verfahrensrecht wirksamer Rechtsbehelf bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung abgebracht worden ist.

(2) Verfahren, die bei einem Untersuchungsrichter anhängig sind, werden an die Staatsanwaltschaft abgegeben und gelten rückwirkend als Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gemäß dem neuen Verfahrensrecht.

(3) Das Kostenrecht richtet sich nach dem Verfahrensrecht.

## § 13

Das im Elsaß bisher auf den Gebieten dieser Verordnung geltende Recht tritt mit der Einführung des neuen Rechts außer Kraft.

## § 14

Die zur Ausführung dieser Verordnung sowie die zur Behebung von Zweifeln erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen.

## § 15

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

**Verordnung**  
über die Einführung des Zweckverbandsrechts im Elsaß  
vom 6. November 1941

## § 1

Im Elsaß gelten:

1. Das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979),
2. die Durchführungsverordnung zum Zweckverbandsgesetz vom 11. Juni 1940 (RGBl. I S. 876),
3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Zweckverbandsgesetz vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 464).

Straßburg, den 6. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

## § 2

Anderungen oder Ergänzungen der in § 1 angeführten Vorschriften treten auch im Elsaß in Kraft.

## § 3

Soweit im Zweckverbandsgesetz Reichsminister für zuständig erklärt sind, tritt an ihre Stelle der Chef der Zivilverwaltung.

## § 4

Die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften erläßt die Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

**Anordnung**

über die Regelung der Viehwirtschaft im Elsaß  
vom 6. November 1941

Zur Regelung der Viehwirtschaft, insbesondere des Absatzes und der Verwertung von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) in der Fassung vom 2. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 548) angeordnet, was folgt:

## § 1

(1) Im Elsaß gelten:

1. Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1714) in der Fassung der Verordnung vom 26. Mai 1941 (Reichsgesetzblatt I, Seite 292),

2. die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 301) in der Fassung der Verordnungen vom 4. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1045), 8. April 1936 (Reichsgesetzblatt I, Seite 366) und 29. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I, Seite 957),
3. die Anordnung Nr. 1/41 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft betreffend Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1941 vom 20. Dezember 1940 (Reichsnährstandsverfündungsblatt, Seite 715) mit Ausnahme der §§ 42 Absatz 3, 86, 122 Absatz 1, Satz 2 und 171 Absatz 3, sowie die zur Anordnung Nr. 1/41 erschienenen Durchführungs- und Ergänzungsanordnungen,
4. die Anordnung Nr. 8 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft betreffs Handel mit Schweinen vom 8. Juli 1941 (Reichsnährstandsverfündungsblatt Seite 263),

5. die Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtmärkten und Schlachthöfen und die Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh vom 21. November 1936 mit Ausnahme des § 11 Absatz 3 und 4 (Reichsgesetzblatt I, Seite 947).

(2) Bestimmungen, die im Elsaß nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

## § 2

Die Aufgaben und Befugnisse der obersten Reichsbehörden werden im Elsaß vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -, die der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft und des Viehwirtschaftsverbandes vom Landesernährungsamt - Abt. A - wahrgenommen.

## § 3

Die Befugnis zum Erlass von Durchführungs- und Ergänzungsanordnungen zu dieser Anordnung wird dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt - Abt. A - übertragen.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Anordnungen auf dem Gebiete der Viehwirtschaft, soweit sie der Regelung des § 1 entgegenstehen, außer Kraft.

Straßburg, den 6. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler